

DRINGLICHE ANFRAGE von Gregor Rutz (SVP, Küsnacht) und Hans Frei (SVP, Regensdorf) sowie Mitunterzeichnende

betreffend Mandatsvergabe an die amerikanische Investmentbank J.P. Morgan resp. J.P. Morgan (Suisse) SA zur Verwahrung der BVK-Wertschriften

Bezüglich der Mandatsvergabe an die amerikanische Investmentbank J.P. Morgan resp. J.P. Morgan (Suisse) SA zur Verwahrung der BVK-Wertschriften bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

5/2012

Anlagestrategie: Verantwortlichkeiten und Rolle der Regierung

1. Wer ist für die Festlegung der Anlagestrategie der BVK zuständig? Welche Rolle kommt der Finanzdirektion zu? Welche Rolle hat der Regierungsrat? Zu welchem Zeitpunkt wurde der Regierungsrat darüber informiert, dass das angesprochene Mandat künftig an eine amerikanische Bank vergeben werden soll?
2. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass mit Blick auf die derzeitige Situation der BVK alle unnötigen Risiken zu vermeiden sind und grösstmögliche Sicherheit geschaffen werden muss?
3. Welche Gesellschaften sind im Zusammenhang mit der Verwaltung der BVK-Guthaben mit Vermögensverwaltungsmandaten beauftragt?

Mandat zur Verwahrung der BVK-Wertschriften

4. Welcher Kriterienkatalog gelangte beim Entscheid, wo die BVK-Wertschriften in Verwahrung gegeben werden, zur Anwendung?
5. Mit welcher Gesellschaft hat die BVK ein Verwahrungsmandat abgeschlossen? Für wie lange wurde das Verwahrungsmandat abgeschlossen? Wie sehen die Kündigungsfristen für dieses Mandat aus? Ist eine Kündigung an allfällige Bedingungen geknüpft?
6. Ist sichergestellt, dass im Streit- oder Konkursfall Schweizer Recht zur Anwendung gelangt? Ist die Anwendung amerikanischen Rechts im Vertrag ausgeschlossen? Ist sichergestellt, dass nur der FINMA unterstellte Gesellschaften der J.P. Morgan (JPM) involviert sind? Ist sichergestellt, dass im Fall eines Konkurses oder einer Insolvenz der JPM oder allfälliger Drittverwahrungsstellen die Effekten der BVK aus der Konkursmasse abgefordert werden können?
7. Wie lautet die Gerichtsstandsklausel im Vertragswerk?
8. Wie lange dauert die Besitzübertragung vom Custodian zum Eigenwmer maximal unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien wie Konkurs oder Streitfall, und welche maximale Übertragungsdauer ist für eine Pensionskasse wie die BVK tragbar?
9. Wo findet, soweit relevant, die physische Aufbewahrung der Wertschriften statt?
10. Wurde die Wertpapierleihe im Vertragswerk ausgeschlossen?
11. Wer hat bis anhin die Wertschriftenbuchhaltung der BVK besorgt? Ist nach deren Übertragung an JPM das Vier-Augen-Prinzip weiterhin gewährleistet und durch wen?

12. Wartet die ZKB in Zukunft im Rahmen ihres Mandats als Vertragspartner von JPM (und nicht der BVK)?
13. Kann JPM bei der Erfüllung des Mandats auf weitere Sub-Custodians, allenfalls auch ausländische Institute, zurückgreifen?
14. Wie ist rechtlich und politisch sichergestellt und ausgeschlossen, dass die Vereinigten Staaten von Amerika nicht Hand auf die von der BVK bei JPM (und allfälligen Drittverwahrungsstellen) hinterlegten Wertschriften legen können?

Direkte Auswirkungen der Mandatsvergabe

15. Wie hoch sind die Kommissionen und Gebühren, welche der ZKB durch die Verlagerung des BVK-Wertschriftendepots an JPM entgehen?
16. Hat sich der Regierungsrat Gedanken gemacht über den möglichen Vertrauensverlust der Zürcher Steuerzahler in die BVK durch diese Mandatsvergabe? Ist der vorliegende Entscheid geeignet, das Verständnis für den derzeitigen Sanierungsprozess zu erhöhen?
17. Hat sich der Regierungsrat Gedanken über mögliche politische Szenarien gemacht im Zusammenhang mit dem Druck, den die USA auf den Finanzplatz Schweiz ausüben?
18. Wie wird der Reputationsschaden für den Bankenplatz Schweiz eingeschätzt, wenn die grössten Schweizer Pensionskassen ihre Wertschriften durch eine ausländische Institution verwahren lassen?

Amerikanische Investmentbank J.P. Morgan resp. J.P. Morgan (Suisse) SA

19. Welche Eigenkapitalausstattung hat J.P. Morgan? Gelten für amerikanische Banken auch die hohen Mindestkapitalvorschriften, die für Schweizer Banken vorgesehen sind?
20. Trifft es zu, dass das Global Custody Business der J.P. Morgan in der Geschäftseinheit J.P. Morgan Worldwide Securities Services angesiedelt ist? Trifft es zu, dass J.P. Morgan Worldwide Securities Services eine Division der J.P. Morgan Chase Bank, N.A., ist?
21. Wem rapportiert die für das Global Custody-Geschäft in der Schweiz zuständige Einheit der J.P. Morgan? In welcher rechtlichen Relation steht die J.P. Morgan (Suisse) SA zur amerikanischen J.P. Morgan?
22. Kann der Regierungsrat ausschliessen, dass Cash-Guthaben bei einer der weltweiten Geschäftseinheiten der J.P. Morgan geführt werden?
23. Wie erklärt der Regierungsrat die Tatsache, dass die standeseigene Zürcher Kantonalbank aus Furcht vor möglichen Reputationsrisiken und Klagedrohungen der amerikanischen Regierung vollständig auf amerikanische Kunden und die entsprechenden Einkommen verzichten muss, im gleichen Atemzug aber die BVK ihre Vermögenswerte ausgerechnet einer amerikanisch beherrschten Bank anvertraut?

Gregor Rutz
Hans Frei

V. Albrecht	H. Amrein	M. Arnold	E. Bachmann	H. Bär
E. Bollinger	A. Borer	R. Brazerol	R. Burtscher	P. Dalcher
S. Dollenmeier	H. Egli	K. Egli	B. Fenner	R. Frei
M. Haab	L. Habicher	W. Haderer	H. Häring	H. Haug
M. Hauser	H. Heusser	J. Hofer	B. Huber	S. Hunger
R. Isler	W. Isliker	C. Keller	S. Krebs	H. Kyburz
W. Langhard	K. Langhart	M. Lenggenhager	C. Lucek	R. Menzi
C. Mettler	U. Moor	P. Preisig	H. Raths	M. Rinderknecht
R. Scheck	C. Schmid	J. Schneebeili	Y. Senn	R. Siegenthaler
B. Steinemann	A. Steinmann	B. Stiefel	R. Stucker	J. Sulser
P. Uhlmann	H. Vogt	T. Weber	M. Welz	C. Zanetti
M. Zuber	H. Züllig	K. Zweifel		